

Sess. XIV, c. 5 sagt: *ecclesia semper intellexit, institutam esse a Domino integram peccatorum confessionem et omnibus post baptismum jure divino necessariam esse, was dann nachher auf die peccata gravia ausdrücklich beschränkt wird.* Der hl. Thomas (l. c.) entscheidet sich dahin, daß, wenn man keine *mortalia* habe, man dem Kirchengebote genüge, indem man sich dem Priester darstelle, um ihm dieß kundzutun. Er fordert wenigstens dieses noch mit Rücksicht auf einen secundären Zweck des kirchlichen Beichtgebotes, der mit der Erweiterung der Competenzen zum Beichtbören heutzutage gänzlich in Wegfall gekommen ist, nämlich *ut ecclesiarum rectoribus (den Pfarrern, s. unter d) sui subditi innotescant.* Da die Beichte der Absolution wegen gefordert wird, so genügt man durch eine *sacrilegische* Beichte nicht (Prop. damn. ab Alex. VII, n. 14: *Qui facit confessionem voluntario nullam, satisfacit praecepto ecclesiae*); ebenso nicht durch eine Beichte, die unheimlich nichtig ist (Lacroix, Theol. mor., Coloniae 1729, II, n. 2033), oder bei welcher die Absolution nicht wirklich gespendet wird. d) Die Beichte soll nach dem Lateranense abgelegt werden vor dem *sacerdos proprius* oder mit dessen Erlaubniß vor einem andern Priester. Früher nämlich besaßen die Vollmacht zu absolviren nur der Bischof für die ganze Diocese, der Pfarrer für seine Pfarrangehörigen und solche Priester, welche der Pfarrer für die Entgegennahme der Beichte von Pfarrkindern belegirte. Daher verstanden auch nachher, als dieses Verhältniß sich änderte, Viele unter dem *sacerdos proprius* den Pfarrer ausschließlich in der Weise, daß dieser gemäß dem Concil allein zur Entgegennahme der Jahres-, resp. Osterbeichte beaignirt sein solle, und Niemand ohne seine Bevollmächtigung diese Beichte hören dürfe oder könne. Da aber *salva fide*, wie Benedict XIV. sagt (Syn. dioec. 11, 14), Niemand läugnen kann, daß für die ganze katholische Welt der Papst, für die einzelnen Diocesen der Bischof *sacerdos proprius* ist, so mußte man auch wohl das Recht derer anerkennen, die *expresso* vom Papst oder ihrem Bischof zum Hören der Jahres- (Oster-) Beichte als bevollmächtigt bezeichnet wurden, wie dieß z. B. durch Clemens VIII. (a. 1592) bezüglich der Mendicanten, Jesuiten und anderer privilegirter Ordenspriester geschah (Ben. l. c.). Innocenz X. vertrat dieses Recht dem Erzbischof von Bordeaux gegenüber, der es den Religiosen streitig machte, in der Const. *Exponi nobis*. Aber wenn auch nicht gerade behauptet wurde, daß dieß gegen das Lateranense geschehe, so ward doch von Manchen die Nothwendigkeit einer solchen *expressen* Delegation aufrecht erhalten und demgemäß gelehrt, eine *approbatio simplex* genüge nicht. Clemens X. (Const. *Suprema* im J. 1670) dagegen erklärte, daß eine solche den Religiosen überhaupt auch für die Abnahme der Osterbeichte zu gute komme, und daß diejenigen, welche in der östlichen Zeit bei ihnen beichteten, der Vorschrift

des Lateran-Concils genuggethan hätten. Dasselbe hatte schon früher (im J. 1584) die 8. Congr. Ep. rücksichtlich aller approbirten Beichtväter entschieden. Daher sagt mit Recht der hl. Alfons: *Fideles libere possunt confiteri, cuilibet probato sacerdoti confiteantur, et etiam hoc tempore paschali et invito paroco.* Et hoc saltem ex praesente universali consuetudine hodie certum est, quidquid antiqui aliter dixerint. Nach Recht und Herkommen soll jeder Priester, welcher in einer fremden Kirche eine Beicht abnehmen will, dazu die Erlaubniß des Pfarrers nachsuchen.

V. Gegenstand der Beichte ist alles, was dem Priester über den Seelenzustand des Pönitenten das für die rechte Verwaltung des Bußsacramentes unbedingt nöthige Urtheil ermöglicht, mindestens also sämtliche schweren Sünden nach Zahl und Gattung und mit den die Art der Sünde verändernden oder eine neue Art hinzuzufügenden Umständen, sowie denjenigen Umständen, die eine an sich läßliche Sünde zu einer schweren machen würden (s. Trid. sess. XIV, can. 7 et cap. 5). Ob auch andere, die Sünde beträchtlich erschwerende, die Art nicht verändernde Umstände geachtet werden müssen, ist streitig; jedenfalls ist die Verpflichtung zweifelhaft, und sonach bleibt die Freiheit im Besiz. Beim Incest ist das Verwandtschaftsverhältniß zu der Person, womit geübt worden, anzugeben, falls der Incest sich zugleich als Verletzung der Eltern- und Kindespflicht darstellt, d. h. wenn wenigstens der erste Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerchaft in *linea recta* vorhanden ist. Sonst begründet etwa nur noch die Veründigung zwischen Bruder und Schwester nach Liguori (Theol. mor. 6, n. 469. 470) einen Unterschied der Art, und es wäre überdieß in weitem Grade (abgesehen natürlich von den Fällen, bei denen es sich zugleich um die Restitution des *jus potendi debitum* handelte) die Angabe nicht nothwendig, ob die Sünde zwischen Blutsverwandten oder Verschwägerten statt hatte (Lig. Hom. ap. tract. 9, n. 17; vgl. Thom. 2, 2, qu. 154, a. 9 ad 2). Ueber die Stathaftigkeit oder Verpflichtung, solche Umstände in der Beichte anzugeben, aus denen Person und Namen des Sündengenossen bekannt würde, resp. über das Verbot dieser Angabe und der Nachfrage des Beichtvaters nach dem Mitschuldigen s. d. Art. *Complex*. — Bezüglich der Verpflichtung zum Bekenntniß der *mortalia dubia* ist zu unterscheiden: a) Bezieht sich der Zweifel darauf, ob eine sicher begangene Sünde bereits geübt sei, so gilt beim negativen Zweifel der Satz: *Obligationi certae non satisfacit per impletionem dubiam*. Ueber die Ausdehnung dieser Pflicht auch auf den Fall, wo positive Gründe die bereits geschehene Beichte wahrscheinlich machen, s. d. *Controverse* bei Ballerini (Comp. th. mor. P. Gury, Romae 1874, I, n. 80 et II, n. 479) betreffs der Ansicht Liguori's hierüber und die an letzterer Stelle citirten Worte Lugo's (*De poen. disp. 16,*